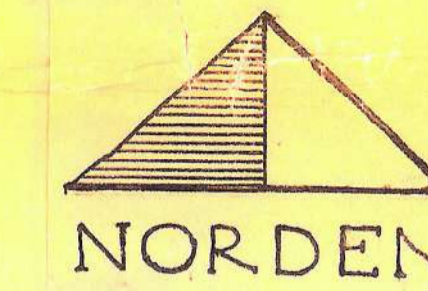


GEMEINDE OBERAFFEBACH

BEBAUUNGSPLAN SATTELHECKE 1:1000

Sattelhecke



ZEICHENERKLÄRUNG A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

WR REINES WOHNGEbiet
OFFENE BAUWEISE

M GELTUNGSBEREICH REINES WOHNGEbiet
NACH § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM
6. JUNI 1962

M GELTUNGSBEREICH OFFENE BAUWEISE
NACH § 22 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM
6. JUNI 1962

FESTZUSETZUNGS BAULINIE:
STRASSENBERGRENZUNGSLINIE
ZWINGENDE BAULINIE
VORDERE BAUGRENZE
SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

1- GESCHOSSIG-HANGHAUS U+1
MIT EINEM KELLERGESCHOSS ALS
VOLLGESCH. NACH ART. 2 (5) BAY-
BO, DACHNEIGUNG 25° - 30°,
OHNE DACHHAUSBAU, DACHGAUPEN U.
KNIESTOCK.
TRAUFHOHE AN DER TALSSEITE
ÜBER GELÄNDEBERKANTE HÖCHST-
TENS 5,75 m BAUGRUNDSTÜCK
MINDESTENS 800qm

2- GESCHOSSIG E+1
OHNE DACHHAUSBAU, DACHGAUPEN
U. KNIESTOCK DACHNEIGUNG 25°
30° TRAUFHOHE 6,50m TALSSEITIG
SOCKELHÖHE 0,50m ÜBER STRAS-
SEN HÖHE
BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS 750qm

FLACHDACH MAX. NEIG. 5°
GARAGEN - GESCHOSSHÖHE
HÖCHSTENS 2,00 m

TRAPFO OBERAFFEBACH II
LT. PLANSKIZZE ÜBERLANDWERK
UNTERFRANKEN VOM 9.12.63 + 2.10.64

7,50 u. 6,50
30m vom Schornstein

WEITE DER STRASSEN, WEGE, ABSTANDSFLÄCHEN,
ABSTAND DER BEBAUUNG VON DER WALDGRENZE

1) DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEbiet
FESTGEGESSETZT.

2) VORGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZU-
LÄSSIG IN NEBENANLAGEN FÜR DIE BE-
FÜRDERUNG VON TRUMMEN ZUM DARLEGEN AUF-
ERHALT VON MENSCHEN UNZULÄSSIG.
DIE HOHE ALLE NEBENANLAGEN BLEIBT
AUF DER WASSER FÜR EBENERDIGE GARAGEN

3) DIE ABSTÄNDE ZWISCHEN STRASSEN
UND GEBÄUDEN SIND BEZUG NACH
PUNKT A' BURG-NORD NR. 276 v. 10.3.64
ABSTAND ZWISCHEN KÄMELN UND WÄLLEN
GRENZE MINDESTENS 50m ALLE KÄMELN DIE
WENIGER ALS 100m VOM WALD ENTFERNT SIND,
MÜSSEN MIT PRÄLBLECHEN VERSEHEN WERDEN.

4) GEMEINDEGRENZE
5) ANZULAGENDE WEGE
6) PARKGRÜNZ (NATURSCHUTZSTREIFEN)

VERHALTSFLÄCHE FÜR ÖFFENTLICHE ZWECKE
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
PARKSTREIFEN
PARKSTREIFEN
GRUNDSTÜCKSEIN-
FRIEDUNGEN

B FÜR DIE HINWEISE
ROTIERENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
ROTIERENDE FLURSTÜCKNUMMERN
VORSCHLAG FÜR DIE TELLUNG DER GRUNDSTÜCKE
WÄLDBREITEN, RÄUME U. HECKEN
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
KÄNNEKANAL (VORBEREIT GRÜPPENKLAR-
LAGE)
WASSERLEITUNG ANGESCHLOSSEN VORPESSELT
ZWECKVERBAND
GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHE

C WEITERE FESTSETZUNGEN
1) DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEbiet
FESTGEGESSETZT.

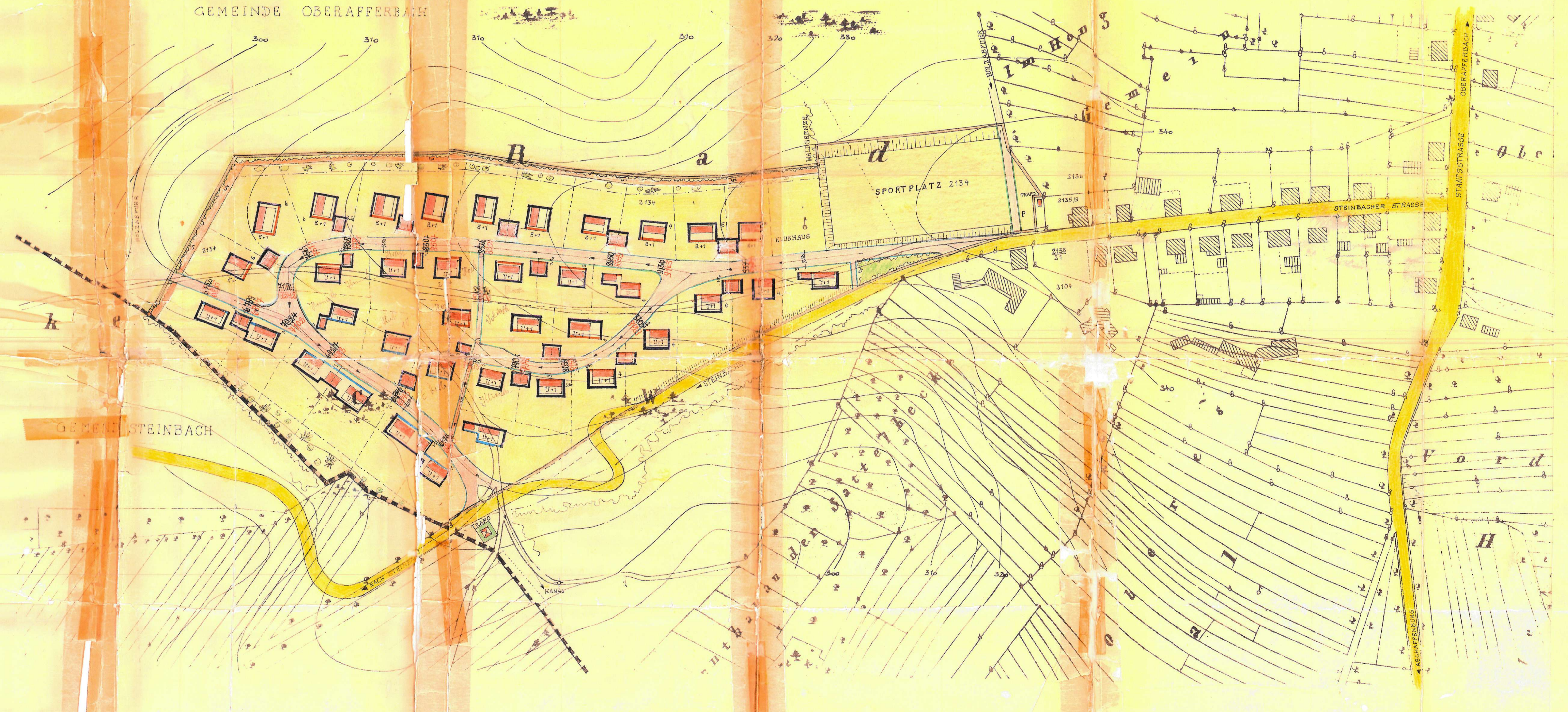
2) VORGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZU-
LÄSSIG IN NEBENANLAGEN FÜR DIE BE-
FÜRDERUNG VON TRUMMEN ZUM DARLEGEN AUF-
ERHALT VON MENSCHEN UNZULÄSSIG.
DIE HOHE ALLE NEBENANLAGEN BLEIBT
AUF DER WASSER FÜR EBENERDIGE GARAGEN

3) DIE ABSTÄNDE ZWISCHEN STRASSEN
UND GEBÄUDEN SIND BEZUG NACH
PUNKT A' BURG-NORD NR. 276 v. 10.3.64
ABSTAND ZWISCHEN KÄMELN UND WÄLLEN
GRENZE MINDESTENS 50m ALLE KÄMELN DIE
WENIGER ALS 100m VOM WALD ENTFERNT SIND,
MÜSSEN MIT PRÄLBLECHEN VERSEHEN WERDEN.

4) GEMEINDEGRENZE
5) ANZULAGENDE WEGE
6) PARKGRÜNZ (NATURSCHUTZSTREIFEN)

GEMEINDE OBERAFFEBACH

GEMEINDE STEINBACH



AUSGEARBEITET
DIP. ING. ...
ASCHAFFENBURGER ...
HIMBERGER ...
OBERAFFEBACH ... 1964

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
VOM 15.8.1964 BIS 15.9.1964

OBERAFFEBACH BÜRGERMEISTER
BESCHLOSSEN AM 9.10.1964

OBERAFFEBACH BÜRGERMEISTER
OBERAFFEBACH, 5.5.1965

GESEHEN (KREISBAUAMT)
GESEHEN (ORTSPLANUNGSGLE)

GEHEMIGUNGSVERMERK
Mit 6 ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BauG mit RE vom
18.2.1964 Nr. IV/3-614 u. 416 (4)
Werbung, den 22.2.1964
Regierung von Unterfranken

ÖFFENTLICH AUSGELEGT BEKANNTGEMACHT
VOM 12.12.1964 AN ... 1964
REKTORSTÄNDIG GEWORDEN

BÜRGERMEISTER
OBERAFFEBACH ... 1964

Original